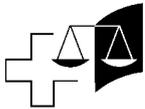


Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal



CH-1000 Lausanne 14

Korrespondenznummer 211.1/31_2022

Lausanne, 20. Oktober 2022

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 27. September 2022 ([6B_1325/2021](#), 6B_1348/2021)

Mormont-Besetzung: Strafbefehl gegen namentlich unbekannte Aktivistin ist gültig – dagegen erhobene Einsprache ebenfalls

Der Strafbefehl der Staatsanwaltschaft des Kantons Waadt gegen eine namentlich unbekannte Besetzerin eines Geländes auf dem Mormont-Hügel ist gültig. Die im Strafbefehl enthaltenen Angaben erlauben ihre eindeutige Individualisierung. Das Bundesgericht weist ihre Beschwerde in diesem Punkt ab. Indessen ist das zuständige Polizeigericht auf die Einsprache der Betroffenen gegen den Strafbefehl zu Unrecht nicht eingetreten, ebenso wie anschliessend das Kantonsgericht des Kantons Waadt auf ihre Beschwerde. Die Sache wird zu neuem Entscheid zurückgewiesen.

Die Frau war 2021 auf das Gelände eines Unternehmens auf dem Mormont-Hügel bei Eclépens und La Sarraz im Kanton Waadt eingedrungen und hatte dieses zusammen mit weiteren Aktivistinnen und Aktivisten besetzt. Der gerichtlichen und polizeilichen Aufforderung zum Verlassen des Geländes kam sie nicht nach. Die Betroffene wurde am 30. März 2021 verhaftet; sie weigerte sich dabei, Angaben zu ihrer Identität zu machen. Die Staatsanwaltschaft des Kantons Waadt erliess in der Folge einen Strafbefehl gegen die Frau, in dem sie als "Unbekannte Nr. XXX" mit einem Aliasnamen aufgeführt wurde, zusammen mit einer Personenbeschreibung ("weibliches Geschlecht", "dunkle Augen") sowie der Nummer ihres erkennungsdienstlichen Profils. Die Frau wurde des Hausfriedensbruchs, der Hinderung einer Amtshandlung und des Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen für schuldig befunden und zu einer Freiheitsstrafe von 60 Tagen,

einer Geldstrafe und einer Busse verurteilt. Auf die dagegen erhobene Einsprache der Betroffenen trat das Polizeigericht des Bezirks La Côte nicht ein. Das Kantonsgericht des Kantons Waadt trat auf die dagegen erhobene Beschwerde ebenfalls nicht ein. Das Polizeigericht und das Kantonsgericht kamen zum Schluss, dass keine gültige Anwaltsvollmacht vorliege, weil darin der Name und die Unterschrift der Beschwerdeführerin fehlen würden. In der Anwaltsvollmacht waren zu ihrer Bezeichnung die gleichen Angaben wie im Strafbefehl verwendet worden ("Unbekannte XXX", Nummer des erkennungsdienstlichen Profils).

Das Bundesgericht heisst die Beschwerden der Frau und ihres Anwalts teilweise gut. Das Gericht kommt zunächst zum Schluss, dass der Strafbefehl entgegen der Ansicht der Beschwerdeführer trotz fehlender namentlicher Identifikation der Betroffenen gültig ist und kein Nichtigkeitsgrund vorliegt. Sie hatten sich unter anderem auf das strafprozessuale Schweigerecht berufen, beziehungsweise darauf, sich nicht selber belasten zu müssen. Aus diesem Grundsatz kann – besondere Situationen vorbehalten – kein Anspruch auf Anonymität abgeleitet werden oder eine Rechtfertigung dafür, Angaben zur Identität zu verweigern. Aus einer Auslegung der massgeblichen Norm in der Strafprozessordnung ergibt sich, dass der Strafbefehl zwar in der Regel Namen, Vornamen, Geburtsdatum, sowie Heimat- und Wohnort der beschuldigten Person enthalten soll. Zu beachten ist allerdings, dass ein Strafverfahren nicht einzig deshalb lahmgelegt werden soll, weil die Identität der beschuldigten Person nicht oder nur teilweise bekannt ist. In diesem Sinne sind die Behörden in solchen Fällen gehalten, alle zweckdienlichen Massnahmen zu ergreifen, um eine klare Identifikation und Bezeichnung der beschuldigten Person zu ermöglichen. Ihre Bezeichnung kann unter diesen Bedingungen auch ohne vollständige Personendaten als ausreichend qualifiziert werden. Die im konkreten Fall im Strafbefehl angeführten Elemente erlauben es, die Beschuldigte eindeutig zu individualisieren, weshalb dieser als gültig zu erachten ist.

Bezüglich Anwaltsvollmacht ist festzuhalten, dass diese mangels Namen und Unterschrift der Beschuldigten die formellen Anforderungen zwar nicht erfüllt. Allerdings sind die besonderen Umstände des vorliegenden Falles zu beachten, indem in der Anwaltsvollmacht zur Bezeichnung der Beschwerdeführerin die gleichen Angaben wie im Strafbefehl verwendet werden. Wenn diese im Strafbefehl als ausreichend zu erachten sind, muss dies auch für die Anwaltsvollmacht gelten. Auch wenn die Beschuldigte selber am Ursprung der prozeduralen Schwierigkeiten steht, mit denen sie konfrontiert ist, sind ihre Rügen des übertriebenen Formalismus und der Verletzung des Anspruchs auf Zugang zu richterlicher Beurteilung deshalb begründet. Die Sache wird in diesem Sinne zur Neuurteilung ans Kantonsgericht zurückgewiesen.

Kontakt: Peter Josi, Medienbeauftragter
Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00
E-Mail: presse@bger.ch

Hinweis: Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftliche Urteil massgebend.

Das Urteil ist ab 20. Oktober 2022 um 13:00 Uhr auf www.bger.ch abrufbar: *Rechtsprechung* > *Rechtsprechung (gratis)* > *Weitere Urteile ab 2000* > [6B_1325/2021](#) eingeben.